

VETERINÄR-/AMTLICHE BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON GEFLÜGELBRUTEIERN („POU-INTRA-HEP“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a. Lokale Bezugsnummer		
		I.3. Zuständige oberste Behörde		
		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrieringsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code	I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	I.16. Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		I.17. Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers
I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren				
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

Während eines Systemausfalls erstellt

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion	Kühlager			Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung			Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.1. Für die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Geflügelbruteier ⁽¹⁾ gilt:		
	⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]		
	⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]		
	II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier kommen von Beständen,		
	a) in denen keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Salmonella arizonae</i> gemeldet wurde;		
	b) in denen kein Fall von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) gemeldet wurde;		
	c) die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:		
	⁽²⁾ Entweder: [i] In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> bestätigt.]		
⁽²⁾ Oder: [i] In den Betrieben wurden während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder <i>S. arizonae</i> bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt.]			
⁽²⁾ Entweder: [ii] In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt.]			
⁽²⁾ Oder: [ii] In den Betrieben wurde(n) während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt.]			
d) die auf der Grundlage			
⁽²⁾ Entweder: [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]			

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾<i>Oder:</i> [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Entweder:</i> [e] die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Oder:</i> [e] die mit [einem inaktivierten Impfstoff]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]⁽²⁾ geimpft wurden: (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie sind individuell mit der Zulassungsnummer des Betriebs des Herkunftsbestands gekennzeichnet.</p> <p>b) Sie wurden desinfiziert.</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Entweder:</i> c) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Oder</i> [c] Sie wurden mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]⁽²⁾ geimpft (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>II.1.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.</p> <p>⁽⁴⁾II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p>a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>b) Sie kommen von Beständen, die</p> <p>⁽²⁾<i>Entweder:</i> [nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]</p> <p>⁽²⁾<i>Oder:</i> [gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand]⁽²⁾ geimpft wurden:] (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen;]</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

⁽⁵⁾[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁶⁾	
			Positiv	Negativ

⁽⁵⁾[II.2.2.Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

⁽⁷⁾[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung
 „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.
 „Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.
 „Alter“: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

- (1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.5. entsprechen.
- (4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- (5) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.
- (6) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella Hadar*, *Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- (7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

EUROPÄISCHE UNION

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift